

BVGer D-6896/2023 vom 12. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6896_2023

FR: TAF D-6896/2023 du 12 novembre 2024

IT: TAF D-6896/2023 del 12 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 AsylG i.V.m.

D-6896/2023 Seite 7 Art. 10 COVID-19-Verordnung Asyl [SR 142.318; aufgehoben per 15. Dezember 2023], Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheides aus, die vom Beschwerdeführer geschilderte Furcht vor seinem Vater stelle eine Bedrohung durch eine Drittperson dar, die vom tunesischen Staat weder unterstützt noch gebilligt werde. Tunesien verfüge über wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen, zu denen der Beschwerdeführer Zugang habe. Es sei davon auszugehen, dass die tunesischen Behörden ihm in einer akuten Bedrohungslage Schutz gewähren würden. Es gelinge keinem Staat, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren, was nicht rechtfertige, dass man bei den Polizei- und Justizorganen nicht um Schutz ersuche. Er gehöre keiner Gruppe von Personen an, die als besonders gefährdet betrachtet werden müsste. Es werde ihm möglich sein, sich wegen der geltend gemachten Bedrohung durch den Vater an

D-6896/2023 Seite 8 die tunesischen Behörden zu wenden und um Schutz zu ersuchen. Ein Schutzersuchen wäre ihm auch in Anbetracht allfälliger psychischer Probleme zumutbar gewesen. Die geltend gemachten Vorbringen seien flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

E. 4.2

Während in der Beschwerde lediglich in pauschaler Weise geltend gemacht wird, der angefochtene Entscheid verstosse (unter anderem) gegen Art. 5 AsylG, wird in der Beschwerdeergänzung ausgeführt, bei objektiver Betrachtung sei der Hinweis auf das Vorhandensein interner Schutzmöglichkeiten illusorisch. Die Situation in Tunesien habe sich entgegen den Ausführungen des SEM nicht stabilisiert. Die vom Volk erreichten demokratischen Errungenschaften seien derzeit in Gefahr. Es werde auf die fehlende Unabhängigkeit der Justiz, die Unterdrückung von Menschenrechten und die Diskriminierung von Migranten verwiesen. Diese Tatsachen liessen sich einem Bericht von Amnesty International (AI) vom 24. Juli 2023 entnehmen. Im anderen Bericht von AI werde von der Machtlosigkeit der Justiz und von einer Polizeiherrschaft gesprochen. Im Zusammenhang des Verzichts der Grosseltern des Beschwerdeführers in seinem Namen Beschwerde zu führen, sei es illusorisch, dass er heute behördlichen Schutz erhalten würde. In subjektiver Hinsicht leide er unter schwerwiegenden psychischen Problemen. Einer im Jahr 2020 veröffentlichten Studie der Universität Tunis sei zu entnehmen, dass psychisch Erkrankte von der heimatischen Bevölkerung stigmatisiert würden. Es sei zu befürchten, dass ein Schutzersuchen seinerseits von den lokalen Behörden nicht ernstgenommen würde und ihn weiteren Benachteiligungen aussetzen könnte. Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer in Tunesien aufgrund des politischen Klimas und seiner gesundheitlichen Probleme keinen wirksamen staatlichen Schutz vor den ihm drohenden Nachteilen erhalten könne. Das SEM, das den Sachverhalt nicht vollständig festgestellt habe, hätte seine Flüchtlingseigenschaft anerkennen müssen.

E. 4.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung aus, die tunesischen Behörden seien grundsätzlich willens und fähig, gegen Verfolgungshandlungen von Privaten einen adäquaten Schutz zu bieten. Die mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen von AI vom 24. Juli 2023 bezögen sich auf die Menschenrechtslage und Menschenrechtsverletzungen gegen politische Oppositionelle, was auf den Beschwerdeführer nicht zutrefte. Die Pressemitteilung von AI vom 3. Juni 2022 beziehe sich in erster Linie auf die Polizeigewalt in Tunesien und schlage den Bogen zur Machtausnutzung Saïeds und der herrschenden Korruption. Auch diesbezüglich sei keine Verbindung zum vorliegenden Sachverhalt ersichtlich. Das Vorbringen des

D-6896/2023 Seite 9 Beschwerdeführers, ein Schutzersuchen bei den tunesischen Behörden könnte ihn aufgrund von Stigmatisierungen psychischer Probleme gefährden und nicht ernst genommen werden, stelle eine subjektive Vermutung dar, der nicht zu folgen sei. Den Akten sei nicht zu entnehmen, dass er zwischen 2016 und 2022 im Zuge der Probleme mit seinem Vater solchen Stigmatisierungen ausgesetzt gewesen sei. Obwohl eine Stigmatisierung nicht auszuschliessen sei, könne erwartet werden, dass er um Schutz ersuche.

E. 5.1

Bei einer Verfolgung durch Privatpersonen setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft – soweit die Verfolgung überhaupt auf einem in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten Motiv beruht, was vorliegend ohnehin nicht ersichtlich ist – aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz vor dieser Verfolgung finden kann. Für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist demnach erforderlich, dass entweder keine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur besteht, der betreffenden Person kein Schutz gewährt wird, obwohl der Staat grundsätzlich dazu in der Lage wäre, die Schutzinfrastruktur der Person nicht zugänglich ist oder ihr deren Inanspruchnahme nicht zugemutet werden kann (vgl. BVerGE 2011/51 E. 7).

E. 5.2

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung ginge – unbeschrieben der Frage der Glaubhaftigkeit derselben – von einem Familienangehörigen (Vater) und damit von einer Privatperson aus. Das SEM hält diesbezüglich zutreffend fest, dass die tunesischen Behörden grundsätzlich als willens und fähig anzusehen sind, gegen Verfolgungshandlungen von Privaten adäquaten Schutz zu gewähren (vgl. dazu etwa die Urteile des BVerGE D-4217/2023 vom 25. September 2023 E. 7.2, E-4771/2023 vom 15. September 2023 E. 7.2 sowie D-2035/2023 vom 20. April 2023 E. 6.3 je m.w.H.)

E. 5.3

Im Rahmen der Anhörung führte der Beschwerdeführer aus, seine Grosseltern hätten bei den tunesischen Behörden keine Anzeige gegen seinen Vater erstattet, weil sie befürchtet hätten, die Behörden hätten ihn (den Beschwerdeführer) dann mitnehmen können. Auch nachdem er volljährig geworden sei, hätten weder seine Grosseltern noch er Anzeige erstattet (vgl. SEM-act. [...]11/13 F99 und F102). Diese Aussagen und die Ausführungen in den Beschwerdeeingaben zur allgemeinen Lage in Tunesien genügen nicht, um hinreichend darzutun, dass die tunesischen

D-6896/2023 Seite 10 Behörden nicht in Lage oder willens wären, ihn vor Übergriffen seines Vaters zu schützen, oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar wäre, den Schutz der Behörden in Anspruch zu nehmen. Die geltend gemachten Befürchtungen der Grosseltern, die tunesischen Behörden hätten ihn mitnehmen können, erweisen sich auch insofern als nicht stichhaltig, als dass gemäss den Angaben des Beschwerdeführers die Behörden seiner Mutter die elterliche Sorge über ihn übertragen hatten (vgl. SEM-act. [...]11/13 F79). Indem die geltend gemachte, durch seinen Vater begangene Kindesentziehung oder -entführung offenbar weder den schweizerischen noch den tunesischen Behörden angezeigt wurde, wurden ein behördliches Eingreifen und eine Rückführung des Beschwerdeführers zu seiner das elterliche Sorgerecht innehabenden Mutter von vornherein verunmöglicht. Es ist davon auszugehen, dass sich sein Vater nach tunesischem Recht strafbar gemacht hat und mit einer Bestrafung hätte rechnen müssen, falls die Grosseltern oder die Mutter des Beschwerdeführers Anzeige erstattet hätten. Es bestehen auch keine Gründe zur Annahme, ihm oder seinen Grosseltern wäre es nicht zumutbar gewesen, sich an die zuständigen tunesischen Behörden zu wenden und diese um Schutz zu bitten.

E. 5.4

Nach diesen Ausführungen geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die tunesischen Behörden bezüglich des Beschwerdeführers nicht als schutzunfähig beziehungsweise schutzunwillig zu bezeichnen sind. Es erübrigt sich bei dieser Sachlage, das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtbeziehungsweise Schutzalternative zu prüfen (vgl. BVGE 2011/51 E. 8.1) oder näher auf die weitere Argumentation in den Beschwerdeingaben einzugehen, da die Vorbringen unbesehen der Frage ihrer Glaubhaftigkeit als flüchtlingsrechtlich nicht relevant zu erachten sind. Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2.1

In der Eingabe vom 29. Dezember 2023 wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses zu seiner in der Schweiz lebenden Mutter einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, und eventualiter beantragt, die Beschwerde sei gutzuheissen und die Sache an die zuständige kantonale Behörde zur Prüfung

D-6896/2023 Seite 11 der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des (ausländerrechtlichen) Familiennachzugs zu überweisen. Demnach ist vorfrageweise zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung haben könnte.

E. 6.2.2

Art. 8 EMRK garantiert zwar das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, vermittelt aber kein Recht auf Aufenthalt in einem bestimmten Staat. Es kann allerdings das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzen, wenn einer ausländischen Person, deren Familienangehörige in der Schweiz weilen, die Anwesenheit untersagt und damit das Familienleben vereitelt wird (BGE 143 I 21 E. 5.1 m.w.H.). Nach der

Rechtsprechung bezieht sich der Schutz des Familienlebens nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK in erster Linie auf die Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder); andere familiäre Beziehungen, namentlich diejenigen zwischen Eltern und erwachsenen Kindern, stehen nur ausnahmsweise unter dem Schutz von Art. 8 EMRK, nämlich dann, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3, 144 II 1 E. 6.1, 137 I 154 E. 3.4.2, Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] Emonet et al. gegen die Schweiz vom 13. Dezember 2007, Nr. 39051/03, § 35).

E. 6.2.3

Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis kann sich unabhängig vom Alter namentlich aus besonderen Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten ergeben (vgl. BGE 120 Ib 257 E. 1e, Urteil des EGMR Belli und Arquier-Martinez gegen die Schweiz vom 11. Dezember 2018, Nr. 65550/13, § 65). Die betroffene Person muss dabei für die Bewältigung des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen sein, die ihr sinnvollerweise nur von einem nahen Angehörigen geleistet werden kann (vgl. die Urteile des BVGer D-3258/2021 vom 14. Juli 2023 und F-745/2023, F-747/2023 vom 27. Februar 2023 E. 4.3 m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Praxis soll ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern nicht leichthin angenommen werden. Allein das Vorliegen eines Pflege- und Betreuungsbedürfnisses genügt nicht; erforderlich ist zusätzlich, dass die betreffende Pflege- und Betreuungsleistung unabdingbar von (anwesenheitsberechtigten) Angehörigen erbracht werden muss (vgl. Urteile des BGer 2C_279/2021 vom 16. November 2021 E. 4.2; 2C_396/2021 vom 27. Mai 2021 E. 3.3; 2C_757/2019 vom 21. April 2020 E. 2.2.1; 2C_401/2017 vom 26. März 2018 E. 5.3.1). Besteht kein derartiges Abhängigkeitsverhältnis, ergibt sich kein Bewilligungsanspruch

D-6896/2023 Seite 12 gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK (vgl. Urteil des BGer 2C_779/2021 vom

E. 6.2.4

Die Mutter des Beschwerdeführers lebt mit ihrem zweiten Ehemann und zwei Kindern seit (...) in der Schweiz und besitzt eine Aufenthaltsbewilligung Typ B. Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was auf ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne vorstehender Praxis hindeuten würde. Zwar ist sein Anliegen, in der Nähe seiner Mutter zu verbleiben, verständlich, für die Behandlung seiner psychischen Erkrankung ist die Anwesenheit seiner Mutter aber nicht unabdingbar. Die Unterstützung durch seine Mutter wäre hauptsächlich moralischer und psychologischer Natur, was nicht genügt, um ein relevantes Abhängigkeitsverhältnis zu begründen. Die Kontaktpflege wird mithilfe von modernen Kommunikationsmitteln weiterhin möglich sein, auch wenn der Kontakt nicht so eng gelebt werden kann, wie dies bei einem Verbleib in der Schweiz der Fall wäre. Die vorfrüherweise Prüfung eines potenziellen Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ergibt demnach, dass die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Mutter nicht in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK beziehungsweise Art. 13 BV fällt.

E. 6.2.5

Der Eventualantrag, die Beschwerde sei gutzuheissen und die Sache an die zuständige kantonale Behörde zur Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des (ausländerrechtlichen) Familiennachzugs zu überweisen, ist abzuweisen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch – wie eben dargelegt – über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 7. 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

D-6896/2023 Seite 13 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. 7.3 7.3.1 Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. 7.3.2 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm – unter Hinweis auf die obenstehenden Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft – indessen nicht ge-

D-6896/2023 Seite 14 lungen, da es ihm möglich und zuzumuten wäre, sich bei den heimatlichen Behörden um Schutz vor allenfalls drohenden Übergriffen seitens seines Vaters zu bemühen. Unter dem Aspekt von Art. 3 EMRK kann der Vollzug der Wegweisung sodann unzulässig sein, wenn eine schwerkranke Person, die durch die Rückführung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil

des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Eine solche Situation liegt beim Beschwerdeführer – dies unter Verweis auf die Ausführungen in Erwägung 7.4.4 – nicht vor. Schliesslich lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Tunesien den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht unzulässig erscheinen. 7.3.3 Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig. 7.4 7.4.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 7.4.2 Der Beschwerdeführer machte in der Anhörung geltend, er habe in Tunesien die Schule von der ersten bis zur fünften Klasse besucht, danach sei er von (...) bis (...) in der Schweiz zur Schule gegangen (vgl. SEM-act. [...]11/13 F21–F26). Er brachte vor, er sei anlässlich eines Ferienbesuchs bei seinen Grosseltern im Jahr (...) von seinem Vater mitgenommen und entgegen seinem Willen von diesem bis zirka 2016 oder 2017 festgehalten worden (vgl. SEM-act. [...]11/13 F79 S. 8). Nachdem er seinem Vater 2017 entkommen sei, habe er sich während sieben Jahren bei seinen Grosseltern versteckt gehalten. Sein Vater habe mehrmals erfolglos versucht, ihn ausfindig zu machen (vgl. SEM-act. [...]11/13 F79 S. 9). Diese Angaben lassen sich insofern nicht nachvollziehen, als dass der Beschwerdeführer geltend machte, von (...) bis 2022 in Tunesien gelebt zu haben. Wäre er zwei Jahre lang von seinem Vater festgehalten worden und hätte er sich danach sieben Jahre bei seinen Grosseltern aufgehalten, hätte er neun

D-6896/2023 Seite 15 Jahre in Tunesien gelebt. Seine Aussage, er habe sich während sieben Jahren bei den Grosseltern versteckt, ohne bei den Behörden um Unterstützung gegen die geltend gemachte Bedrohung durch seinen Vater und bei der Rückkehr in die Schweiz nachzusuchen, erscheint überwiegend unwahrscheinlich und damit unglaubhaft. Wie sich das Leben des Beschwerdeführers nach seiner Reise nach Tunesien im Jahr (...) bis zu seiner Rückkehr in die Schweiz im Jahr 2022 genau abspielte, kann offenbleiben. 7.4.3 Der Wegweisungsvollzug nach Tunesien ist nach geltender Praxis grundsätzlich zumutbar. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Wegweisungsvollzug nach Tunesien grundsätzlich keine besonders begünstigenden Faktoren vorliegen müssen (vgl. Urteil des BVGer D-5856/2022 vom 5. Januar 2023 E. 8.5). Der Beschwerdeführer ist noch jung und verfügt über eine abgeschlossene Schulbildung sowie mit seinen Grosseltern über ein familiäres Beziehungsnetz. Über allfällige Berufserfahrungen ist nichts bekannt, da der Beschwerdeführer angab, sich in Tunesien jahrelang versteckt zu haben, dies aber nicht glaubhaft ist. Der tunesische Staat stellt seinen Bürgerinnen und Bürgern sozialstaatliche Strukturen zur Verfügung, deren finanzielle Unterstützung bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann. Hinsichtlich der gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers ist vorab festzuhalten, dass Tunesien über eine hinreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-4217/2023 vom 25. September 2023 E. 9.5 sowie D-73/2023 vom 29. März 2023 E. 8.4.2). 7.4.4 7.4.4.1 Der Beschwerdeführer reichte ein seine Mutter betreffendes ärztliches Zeugnis von Dr. med. C._____, Spezialärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 8. Februar 2024 ein. Diesem ist zu entnehmen, dass seine Mutter seit November 2016 aufgrund chronischer psychischer Probleme in Behandlung ist. Seit Beginn der Behandlung und während aller Jahre habe sie über ihre Besorgnis bezüglich ihres Sohnes G._____ berichtet. Sie habe

einen fragilen und leidenden jungen Mann beschrieben, der halluziniere, sehr ängstlich, verzweifelt und manchmal suizidal sei. Die Besorgnis über ihren Sohn habe viel Raum in ihren Gedanken beansprucht und ihre Krankheitssymptome intensiviert. G._____ habe sie öfters und manchmal mehrfach täglich telefonisch oder per Videoanruf in grosser Verzweiflung kontaktiert. Es habe daran gearbeitet werden müssen, dass sie den Bedürfnissen ihres fragilen und von ihr abhängigen Sohnes, sich auf sie stützen zu können, habe Rechnung tragen können, ohne dass dies ihre

D-6896/2023 Seite 16 eigenen psychischen Probleme verschlimmert habe. Die Mutter des Beschwerdeführers sei in der Schweiz gut integriert und psychisch stabil. Sie kümmere sich gut um ihre beiden kleinen Kinder und sei in der Lage, sich um G._____ zu kümmern, falls dieser in der Schweiz lebe. 7.4.4.2 Dem ärztlichen Bericht der (...) vom 3. Januar 2024 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich seit dem 30. November 2023 in psychiatrischer Behandlung befindet. Aufgrund traumatischer Erlebnisse in Tunesien zeige er Symptome einer Depression. Er berichte über Freudlosigkeit, Trauer, soziale Isolation, Schlafstörungen und Alpträume. Er gebe an, unter Appetitstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, visuellen Halluzinationen über seinen Vater zu leiden und Stimmen zu hören, die er nicht erkennen könne. Das (...) habe eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) mit psychotischen Symptomen diagnostiziert. Der Zustand des Beschwerdeführers habe sich verschlechtert, da das Risiko einer Rückführung nach Tunesien bestehe. Er fühle sich im Stich gelassen und habe sein soziales Netzwerk in der Schweiz und derzeit in seiner Mutter die einzige Bezugsperson. Er fürchte sich vor einer Rückkehr in ein Land, wo ihn niemand erwarte, zumal sein Onkel kürzlich einem Attentat zum Opfer gefallen und sein Vater in der Vergangenheit gewalttätig gewesen sei und sich seine betagten Grosseltern nicht um ihn kümmern könnten. Am 12. Dezember 2023 sei mit einer medikamentösen Therapie der Depressionen begonnen worden. Zudem sei ihm ein Medikament gegen seine Ängste und gegen die Schlafstörungen verschrieben worden. Eine Wegweisung könne die Behandlung und die Situation des Patienten gefährden. Vermutungsweise könne die notwendige Behandlung nicht an einem anderen Ort durchgeführt werden. Eine Rückkehr nach Tunesien würde zu einem Behandlungsunterbruch mit Auswirkungen für seine zukünftige Integrierung in die Gesellschaft führen. 7.4.4.3 Praxisgemäss kann von einer medizinischen Notlage nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3). Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 m.w.H.).

D-6896/2023 Seite 17 7.4.4.4 Sowohl dem den Beschwerdeführer als auch dem seine Mutter betreffenden ärztlichen Bericht kann entnommen werden, dass er an einer psychischen Erkrankung leidet. Daraus lässt sich nicht auf eine medizinische Notlage schliessen, die einem Wegweisungsvollzug entgegenstehe, denn den Akten ist nicht zu entnehmen, dass seine Rückkehr nach Tunesien, wo er den grössten Teil seines Lebens verbrachte, zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung seines

Gesundheitszustands führen würde. Eine allfällige Suizidalität steht einem Wegweisungsvollzug praxisgemäss nicht entgegen, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer entsprechenden Drohung getroffen werden (vgl. Urteil des BVGer D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.3.4.6, vgl. auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts: Urteil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3 m.w.H., BGE 139 II 393 E. 5.2.2). Allenfalls aufkommenden suizidalen Tendenzen des Beschwerdeführers ist im Hinblick auf einen zwangsweisen Wegweisungsvollzug durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenzuwirken. Dem SEM ist beizupflichten, dass die psychischen Probleme des Beschwerdeführers in Tunesien behandelt werden können. Der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs steht auch nicht entgegen, dass die Qualität der medizinischen Versorgung in Tunesien nicht dem schweizerischen Standard entspricht. Es ist davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Staatsangehörigkeit Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung haben wird. Sollten finanzielle Probleme entstehen, ist es ihm zumutbar, die Hilfe seiner Verwandten in Anspruch zu nehmen. Zudem wird es im Rahmen der Vorbereitung der Rückkehr auch möglich sein, den Beschwerdeführer mit einem Vorrat an benötigten Medikamenten (Psychopharmaka) zu versorgen. Zu diesem Zweck kann er medizinische Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG und Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2, SR 142.312) beantragen. 7.4.5 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Tunesien bei entsprechender Vorbereitung nicht in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten wird. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich folglich nicht als unzumutbar. 7.5 Der Wegweisungsvollzug ist schliesslich als nach Art. 83 Abs. 2 AIG möglich zu bezeichnen, da es dem Beschwerdeführer obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

D-6896/2023 Seite 18 7.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich beurteilt hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 7.7 Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, weil sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. 8. Da der rechtserhebliche Sachverhalt erstellt ist und auch sonst keine Verfahrensmängel festzustellen sind, besteht keine Veranlassung, die Sache zu neuem Entscheid an das SEM zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3.1

Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

E. 7.3.2

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihm - unter Hinweis auf die obenstehenden Erwägungen zur Flüchtlingseigenschaft - indessen nicht gelungen, da es ihm möglich und zuzumuten wäre, sich bei den heimatlichen Behörden um Schutz vor allenfalls drohenden Übergriffen seitens seines Vaters zu bemühen. Unter dem Aspekt von Art. 3 EMRK kann der Vollzug der Wegweisung sodann unzulässig sein, wenn eine schwerkranke Person, die durch die Rückführung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ersten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Eine solche Situation liegt beim Beschwerdeführer - dies unter Verweis auf die Ausführungen in Erwägung 7.4.4 - nicht vor. Schliesslich lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Tunesien den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht unzulässig erscheinen.

E. 7.3.3

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

E. 7.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.2

Der Beschwerdeführer machte in der Anhörung geltend, er habe in Tunesien die Schule von der ersten bis zur fünften Klasse besucht, danach sei er von (...) bis (...) in der Schweiz zur Schule gegangen (vgl. SEM-act. [...] -11/13 F21-F26). Er brachte vor, er sei anlässlich eines Ferienbesuchs bei seinen Grosseltern im Jahr (...) von seinem Vater mitgenommen und entgegen seinem Willen von diesem bis zirka 2016 oder 2017 festgehalten worden (vgl. SEM-act. [...] -11/13 F79 S. 8). Nachdem er seinem Vater 2017 entkommen sei, habe er sich während sieben Jahren bei seinen Grosseltern versteckt gehalten. Sein Vater habe mehrmals erfolglos versucht, ihn ausfindig zu machen (vgl. SEM-act. [...] -11/13 F79 S. 9). Diese Angaben lassen sich insofern nicht nachvollziehen, als dass der Beschwerdeführer geltend machte, von (...) bis 2022 in Tunesien gelebt zu haben. Wäre er zwei Jahre lang von seinem Vater festgehalten worden und hätte er sich danach sieben Jahre bei seinen Gross-eltern aufgehalten, hätte er neun Jahre in Tunesien gelebt. Seine Aussage, er habe sich während sieben Jahren bei den Grosseltern versteckt, ohne bei den Behörden um Unterstützung gegen die geltend gemachte Bedrohung durch seinen Vater und bei der Rückkehr in die Schweiz nachzusuchen, erscheint überwiegend unwahrscheinlich und damit unglaubhaft. Wie sich das Leben des Beschwerdeführers nach seiner Reise nach Tunesien im Jahr (...) bis zu seiner Rückkehr in die Schweiz im Jahr 2022 genau abspielte, kann offenbleiben.

E. 7.4.3

Der Wegweisungsvollzug nach Tunesien ist nach geltender Praxis grundsätzlich zumutbar. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einem Wegweisungsvollzug nach Tunesien grundsätzlich keine besonders begünstigenden Faktoren vorliegen müssen (vgl. Urteil des BVGer D-5856/2022 vom 5. Januar 2023 E. 8.5). Der Beschwerdeführer ist noch jung und verfügt über eine abgeschlossene Schulbildung sowie mit seinen Grosseltern über ein familiäres Beziehungsnetz. Über allfällige Berufserfahrungen ist nichts bekannt, da der Beschwerdeführer angab, sich in Tunesien jahrelang versteckt zu haben, dies aber nicht glaubhaft ist. Der tunesische Staat stellt seinen Bürgerinnen und Bürgern sozialstaatliche Strukturen zur Verfügung, deren finanzielle Unterstützung bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann. Hinsichtlich der gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers ist vorab festzuhalten, dass Tunesien über eine hinreichende medizinische Infrastruktur verfügt (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-4217/2023 vom 25. September 2023 E. 9.5 sowie D-73/2023 vom 29. März 2023 E. 8.4.2).

E. 7.4.4.1

Der Beschwerdeführer reichte ein seine Mutter betreffendes ärztliches Zeugnis von Dr. med. C._____, Spezialärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 8. Februar 2024 ein. Diesem ist zu entnehmen, dass seine Mutter seit November 2016 aufgrund chronischer psychischer Probleme in Behandlung ist. Seit Beginn der Behandlung und während all der Jahre habe sie über ihre Besorgnis bezüglich ihres Sohnes G._____ berichtet. Sie habe einen fragilen und leidenden jungen Mann beschrieben, der halluziniere, sehr ängstlich, verzweifelt und manchmal suizidal sei. Die Besorgnis über ihren Sohn habe

viel Raum in ihren Gedanken beansprucht und ihre Krankheitssymptome intensiviert. G._____ habe sie öfters und manchmal mehrfach täglich telefonisch oder per Videoanruf in grosser Verzweiflung kontaktiert. Es habe daran gearbeitet werden müssen, dass sie den Bedürfnissen ihres fragilen und von ihr abhängigen Sohnes, sich auf sie stützen zu können, habe Rechnung tragen können, ohne dass dies ihre eigenen psychischen Probleme verschlimmert habe. Die Mutter des Beschwerdeführers sei in der Schweiz gut integriert und psychisch stabil. Sie kümmere sich gut um ihre beiden kleinen Kinder und sei in der Lage, sich um G._____ zu kümmern, falls dieser in der Schweiz lebe.

E. 7.4.4.2

Dem ärztlichen Bericht der (...) vom 3. Januar 2024 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich seit dem 30. November 2023 in psychiatrischer Behandlung befindet. Aufgrund traumatischer Erlebnisse in Tunesien zeige er Symptome einer Depression. Er berichte über Freudlosigkeit, Trauer, soziale Isolation, Schlafstörungen und Alpträume. Er gebe an, unter Appetitstörungen, Konzentrationsschwierigkeiten, visuellen Halluzinationen über seinen Vater zu leiden und Stimmen zu hören, die er nicht erkennen könne. Das (...) habe eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) mit psychotischen Symptomen diagnostiziert. Der Zustand des Beschwerdeführers habe sich verschlechtert, da das Risiko einer Rückführung nach Tunesien bestehe. Er fühle sich im Stich gelassen und habe sein soziales Netzwerk in der Schweiz und derzeit in seiner Mutter die einzige Bezugsperson. Er fürchte sich vor einer Rückkehr in ein Land, wo ihn niemand erwarte, zumal sein Onkel kürzlich einem Attentat zum Opfer gefallen und sein Vater in der Vergangenheit gewalttätig gewesen sei und sich seine betagten Grosseltern nicht um ihn kümmern könnten. Am 12. Dezember 2023 sei mit einer medikamentösen Therapie der Depressionen begonnen worden. Zudem sei ihm ein Medikament gegen seine Ängste und gegen die Schlafstörungen verschrieben worden. Eine Wegweisung könne die Behandlung und die Situation des Patienten gefährden. Vermutungsweise könne die notwendige Behandlung nicht an einem anderen Ort durchgeführt werden. Eine Rückkehr nach Tunesien würde zu einem Behandlungsunterbruch mit Auswirkungen für seine zukünftige Integrierung in die Gesellschaft führen.

E. 7.4.4.3

Praxisgemäss kann von einer medizinischen Notlage nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3). Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 m.w.H.).

E. 7.4.4.4

Sowohl dem den Beschwerdeführer als auch dem seine Mutter betreffenden ärztlichen Bericht kann entnommen werden, dass er an einer psychischen Erkrankung leidet. Daraus lässt sich nicht auf eine medizinische Notlage schliessen, die einem Wegweisungsvollzug entgegenstehe, denn den Akten ist nicht zu entnehmen, dass seine Rückkehr nach Tunesien, wo er den grössten Teil seines Lebens verbrachte, zu einer raschen und

lebensgefährdenden Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands führen würde. Eine allfällige Suizidalität steht einem Wegweisungsvollzug praxisgemäss nicht entgegen, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer entsprechenden Drohung getroffen werden (vgl. Urteil des BVGer D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.3.4.6, vgl. auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts: Urteil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3 m.w.H., BGE 139 II 393 E. 5.2.2). Allenfalls aufkommenden suizidalen Tendenzen des Beschwerdeführers ist im Hinblick auf einen zwangsweisen Wegweisungsvollzug durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegenzuwirken. Dem SEM ist beizupflichten, dass die psychischen Probleme des Beschwerdeführers in Tunesien behandelt werden können. Der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs steht auch nicht entgegen, dass die Qualität der medizinischen Versorgung in Tunesien nicht dem schweizerischen Standard entspricht. Es ist davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Staatsangehörigkeit Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung haben wird. Sollten finanzielle Probleme entstehen, ist es ihm zumutbar, die Hilfe seiner Verwandten in Anspruch zu nehmen. Zudem wird es im Rahmen der Vorbereitung der Rückkehr auch möglich sein, den Beschwerdeführer mit einem Vorrat an benötigten Medikamenten (Psychopharmaka) zu versorgen. Zu diesem Zweck kann er medizinische Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG und Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2, SR 142.312) beantragen.

E. 7.4.5

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Tunesien bei entsprechender Vorbereitung nicht in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten wird. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich folglich nicht als unzumutbar.

E. 7.5

Der Wegweisungsvollzug ist schliesslich als nach Art. 83 Abs. 2 AIG möglich zu bezeichnen, da es dem Beschwerdeführer obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 7.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich beurteilt hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 7.7

Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, weil sie an der Würdigung des vorliegenden Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 8

Da der rechtserhebliche Sachverhalt erstellt ist und auch sonst keine Verfahrensmängel festzustellen sind, besteht keine Veranlassung, die Sache zu neuem Entscheid an das SEM zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 9

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Instruktionsverfügung vom 9. Januar 2024 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde und sich an den Voraussetzungen dazu nichts geändert hat, sind indessen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 11.1

Mit derselben Verfügung wurde das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Lino Maggioni als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Ihm ist ein amtliches Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten.

E. 11.2

Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8–11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2), wobei das Bundesverwaltungsgericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgeht (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE).

D-6896/2023 Seite 19

E. 11.3

Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb das amtliche Honorar aufgrund der Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Ausgehend von den eingereichten Eingaben (inkl. Aktenstudium und Besprechung), der Kenntnisnahme der Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts und den entstandenen Barauslagen erscheint ein Honorar von insgesamt Fr. 1550.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) angemessen. Dieser Betrag ist dem amtlich eingesetzten Rechtsbeistand vom Bundesverwaltungsgericht zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-6896/2023 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.